

§ 13 K-OG Leitungsfunktionen

K-OG - Kärntner Objektivierungsgesetz - K-OG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.11.2022

(1) Leitungsfunktionen im Sinne dieses Abschnittes sind:

- a) Landesamtsdirektor; Landesamtsdirektor-Stellvertreter;
- b) Leiter einer Abteilung des Amtes der Landesregierung;
- c) Bezirkshauptmann;
- d) entfällt;
- e) entfällt;
- f) Leiter einer sonstigen Organisationseinheit im Bereich der Landesverwaltung, die ausschließlich oder überwiegend Angelegenheiten des Landes als Träger von Privatrechten besorgt.

(2) Die Landesregierung hat mit Verordnung die Leitungsfunktionen nach Abs. 1 lit. f festzulegen.

In Kraft seit 01.08.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at